



## Traktandum 5

### Parkierungsreglement

#### **Antrag**

*Das Parkierungsreglement sei zu genehmigen.*

#### **Generelles**

Den Gemeinden kommt über das Strassengebiet und seine Benutzung, eine erhebliche Entscheidungsfreiheit zu. So hielt das Bundesgericht fest: «Staat und Gemeinden stellen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Planungs- und Baugesetz keine abschliessende Ordnung trifft, Polizeivorschriften über das Strassengebiet selbst, seine Benutzung sowie über das an die öffentlichen und privaten Strassen im Gemeingebrauch grenzende Gebiete auf.<sup>1</sup> Parkierung auf öffentlichem Grund gilt als gesteigerter Gemeingebrauch. Neben dem Abstellen von Autos auf Strassen fallen auch Standaktionen oder Bauinstallationen auf öffentlichem Grund unter gesteigerten Gemeingebrauch. In der Regel ist für diese übermässigen Nutzungen eine kostenpflichtige Bewilligung nötig. Eine Kostenpflicht für eine Parkierungsbewilligung ist deshalb rechtlich anerkannt und üblich. Die Reglementierung des Parkierens dient überdies als Grundlage für die Regionalpolizei, um die darin festgelegten Vorgaben durchzusetzen.

Aufgrund verschiedener Hinweise aus der Bevölkerung betreffend „unglücklichen“ Situationen mit geparkten Fahrzeugen ist der Gemeinderat zur Überzeugung gelangt, dass es eine Regelung der Parkierung auf öffentlichem Grund braucht. In der Region, aber auch über regionale und kantonale Grenzen hinaus betrachtet, sind kostenlose Parkplätze auf öffentlichen Flächen eine Seltenheit. Gemeinden ohne Parkierungsreglement sind die Minderheit. Vor diesem Hintergrund ist auch die Regionalpolizei mit dem Anliegen zur Einführung eines klar durchsetzbaren Reglements auf die Gemeinde Niederlenz zugekommen.

Gemeinsam mit Vertretern der Regionalpolizei und den FachexpertInnen der Metron AG haben der Gemeinderat und die Verwaltung den Entwurf für das vorliegende Reglement entwickelt. In einem partizipativen Prozess hat der Gemeinderat die Meinungen von Vereinen,

---

<sup>1</sup> BGE 126 I 133 S. 134, abrufbar unter:

[https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight\\_docid=atf%3A%2F%2F126-I-133%3Ade&lang=de&zoom=&type=show\\_document](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F126-I-133%3Ade&lang=de&zoom=&type=show_document)

## Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2022

Landwirten, Ortsparteien, Kommissionen und der Öffentlichkeit erfragt und zwei Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Der Reglementsentswurf wurde aufgrund zahlreicher Verbesserungsvorschlägen bereinigt. Anschliessend wurde das Reglement von der Metron AG fachlich und durch einen Anwalt juristisch geprüft. Beide haben dieses für annehmbar befunden.

Im Grundsatz wird das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund auch in Zukunft möglich sein und für Anwohner oder Arbeitnehmende der Gemeinde sowie andere Personengruppen erlaubt bleiben. Neu wird jedoch eine Bewilligung notwendig, die an eine Gebühr geknüpft ist. Die Gemeinde unterscheidet drei Bereiche:

- Umland
- Siedlungsgebiet
- Innerhalb vom Siedlungsgebiet mit Parkuren bewirtschaftete Parkplätze.

Der Parkplatz Hundehütte wird als einzige Ausnahme weiterhin gebührenfrei zu nutzen sein. Einschränkungen des Parkraumangebots wird es grundsätzlich nicht geben. Allerdings wird zukünftig auf die Einhaltung von Mindestdurchfahrtsweiten mehr Gewicht gelegt. Besonders für die Landwirte ist das Parkieren von Fahrzeugen, die teils auf der Strassenparzelle teils auf ihrem privaten Land abgestellt werden, ein bereits länger andauerndes Ärgernis, das auch mit finanziellen Nachteilen verbunden ist. Die Zufahrten auf die Felder mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen müssen gewährleistet sein.

### Die Frage der «richtigen» Gebührenhöhe

Der Preisüberwacher wurde zum Parkierungsreglement inklusive Gebührenverordnung im Entwurf angehört. Er hat dieses geprüft und lediglich bei der Gebührenhöhe fürs Dauerparkieren einen Vorbehalt angefügt.

Die entscheidende Behörde muss gemäss Artikel 14 Preisüberwachungsgesetz ihren Entscheid in Kenntnis der vorliegenden Empfehlung fällen und hat zudem einen allfällig abweichenden Entscheid zu begründen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Mindest-Tarife fürs Dauerparkieren wie im Entwurf anzunehmen. Dieser Antrag erfolgt in Kenntnis der Stellungnahme des Preisüberwachers aufgrund einer eingehenden Würdigung seines Vorbehalts.

Ein Abweichen von der Empfehlung des Preisüberwachers muss begründet werden:

Der Gemeinderat anerkennt, dass der Preis für das Parken im öffentlichen Strassenraum über verschiedene Ansätze ermittelt werden kann. Dabei gibt es verschiedene Orientierungsmöglichkeiten um die angemessene Höhe von Bewohnerparkausweisen zu ermitteln. Diese berücksichtigen die jeweils spezifischen Rahmenbedingungen und Umstände einer Gemeinde:

- Verkehrspolitische Lenkungsabsichten um gegenzusteuern, dass statt auf dem eigenen Grundstück einen Parkplatz zu nutzen und zu unterhalten lieber auf den subventionierten öffentlichen Grund ausgewichen wird.
- Die Referenz zu den Kosten benachbarter Parkierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung eines Minderbetrages durch die fehlende Verbindlichkeit eines bestimmten Platzes.
- Die Erstellungs- und Unterhaltungskosten für die Gemeinde geben einen Mindestrahmen. Kombiniert wird dieser Wert mit dem Entgelt für die Fläche (Bodenrichtwert), die beansprucht wird.

Der Preisüberwacher hat sich jedoch einseitig einer einzigen Methode, nämlich des Vergleichs mit anderen Städten bedient. Daraus hat er einen Mittelwert gezogen. Bemerkenswert ist dabei, dass in diesen Vergleich auch Gemeinden ohne Parkierungsgebühren eingeflossen

## Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2022

sind. Die Vergleichswerte streuen denn auch laut Preisüberwacher zwischen 0 (keine Gebühr/Bewirtschaftung) und 600 Franken für eine Jahresbewilligung. Die Stichprobe des Preisüberwachers wurde ungewichtet gemittelt. Der daraus abgeleitete Wert von 400 Franken, den der Preisüberwacher als Richtlinie für die Jahresbewilligung empfiehlt bedeutet also, dass 50% der Gemeinden darüber und 50% darunter zu liegen kommen. Würden alle Gemeinden der Empfehlung folgen, hätte dies eine Senkung des Mittelwertes zur Folge. Wahrscheinlicher scheint jedoch der gegenteilige Fall, dass nämlich diejenigen Gemeinden mit keiner oder einer stark unterdurchschnittlicher Gebühr eine Bewirtschaftung einführen oder bestehende Tarife kostendeckend anheben. Dies bedeutet, dass der für den Preisüberwacher «richtige» Mittelwert plötzlich viel höher zu liegen käme. Leider unterlässt er es in seiner Stellungnahme anzugeben, wie hoch die Gebühr wäre, wenn man zumindest diejenigen Gemeinden aus dem Vergleich streicht, die mit 0 Franken den Mittelwert stark nach unten verzerren. Das Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich hatte schon im August 2020 die Methodik des Preisüberwachers als «undifferenziert und pauschal» kritisiert. Für den Gemeinderat Niederlenz ist diese Kritik nicht von der Hand zu weisen. Er beantragt deshalb bei der Gebühr fürs Dauerparkieren nicht unter 500 Franken pro Jahr und Bewilligung zu gehen.

Die Aufwände für Reinigung, Unterhalt und ein angemessenes Entgelt für den zur Verfügung gestellten öffentlichen Grund werden mit diesem Betrag abgedeckt. Der Aufwand, der mit der Bewirtschaftung entsteht wird mit den eingerechneten Einnahmen voraussichtlich gedeckt. Erhebliche Mehreinnahmen für die Gemeinde sind nach heutigen Prognosen nicht zu erwarten.

Gerade im Zusammenhang mit dem Bahnhof Lenzburg ist zu befürchten, dass Parkierungsmöglichkeiten auf Gemeindegebiet zunehmend für Park und Ride- Abstellplätze genutzt werden könnte. Die Jahresparkkarte am Bahnhof Lenzburg kostet 600 Franken. Ein freier Parkplatz ist auch hier nicht garantiert. Die neue eingeführte Jahresgebühr in Niederlenz sorgt auch vor diesem Hintergrund für geordnete Verhältnisse.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Preis einer Jahresparkbewilligung von 500.- oder umgerechnet 42.-/Monat erscheint insbesondere auch im Vergleich zu privaten Parkplatzangeboten in der Region (60-100 Franken pro Monat) verhältnismässig.

### **Beilage:**

Parkierungsreglement

Gebührenverordnung Parkierungsreglement Entwurf